

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen
Grünanlagen in der Gemeinde Sonnefeld
(Grünanlagensatzung)

vom 20.09.2006

Die Gemeinde Sonnefeld erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl S.665), folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Sonnefeld angelegten öffentlichen Grünflächen und Kinderspielanlagen (z. B. Spiel- und Sportplätze, Freizeitflächen). Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze sowie die Anlageneinrichtungen. Die Grünanlagen sind Einrichtungen der Gemeinde Sonnefeld zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
- (3) Kinderspielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Zu den Kinderspielanlagen zählen auch Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke).
- (4) Anlageneinrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dgl.;
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe);
 3. Schilder oder Schautafeln, die auf die Benutzung der Grünanlagen hinweisen oder zur Information dienen.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. das Freilaufen lassen von Hunden;

2. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile;
 3. die Verunreinigung von Grünanlagen insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot;
 4. das unbefugte Errichten, Aufstellen, An- bzw. Einbringen von Gegenständen (z.B. Basketballständer, Fußballtore);
 5. der ruhestörende Gebrauch von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten oder das Herbeiführen einer Ruhestörung auf andere Art und Weise;
 6. das Fahren auf Mopeds oder Mofas;
 7. das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art. Hiervon ausgenommen sind organisierte und anerkannte Jugendgruppen unter Anwesenheit eines Betreuers.
- (4) Auf Kinderspielanlagen ist das Mitführen von Hunden generell untersagt.

§ 3 Benutzung der Kinderspielanlagen

- (1) Die Kinderspielanlagen können vom 01.04. bis 31.10. nur in der Zeit von 8.00 bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr, und vom 01.11. bis 31.03. nur in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr benutzt werden. Im Einzelfall kann eine andere Regelung erfolgen.
- (2) Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten weitergehenden Altersbeschränkungen für Kinder sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen. Das gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen verwiesen werden.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

Die Benutzer haben den Anordnungen, die von der Polizei oder Beauftragten der Gemeinde Sonnefeld zum Vollzug dieser Satzung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Verkehrssicherung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt. Die Gemeinde Sonnefeld haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. eine Verhaltensregel nach § 2 nicht befolgt,
2. sich außerhalb der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 1 in den Kinderspielanlagen aufhält,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt,
5. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 6 nicht Folge leistet.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Sonnefeld beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist. Die Androhung kann auch mündlich erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Sonnefeld, 20.09.2006 (*)
Gemeinde Sonnefeld

gez.

Rainer Marr
Erster Bürgermeister

(*) ursprüngliches Ausfertigungsdatum. Zwischenzeitliche Änderungen sind in den Satzungstext eingefügt.